

Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Er scheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.
Im Falle höherer Gewalt - Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungseinrichtungen - hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. -
Wierteljährlich M 2.-, bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich M 1,70, monatlich 60 Pf., -
- durch die Post bezogen M 2,10. -

Amts-Blatt

des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Postfachkonto Leipzig 24127

Inserate sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die sechsmal gespaltene Zeile (Rost'se Zeilenm. 14) 20 Pf., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 15 Pf. Amtliche Zeile 50 Pf., außerhalb des Bezirkes 60 Pf., Reklame - 50 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt. -
Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 25% Aufschlag. Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Prelnachl. in Anrechnung.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz umfassend die Ortsgemeinden Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhrsdorf, Brettnig, Hauswalde, Dhorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Tsiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf
Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr). Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 86

Sonnabend, den 20. Juli 1918.

70. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen befinden sich auch auf der Beilage.

Amtlicher Teil.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Frühkartoffelernte wird die nachstehliche, in der Sächsischen Staatszeitung vom 5. Juli 1917 - Nr. 163 - veröffentlichte Bekanntmachung in Erinnerung gebracht.

Dresden, den 18. Juli 1918.

Ministerium des Innern.

Verbot, unreife Kartoffeln auszunehmen.

Nachstehend werden die in §§ 11 und 17 der Bundesratsverordnung über die Kartoffelverföhrung im Wirtschaftsjahre 1917/18 vom 28. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 569 ff.) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, daß ein Verbot gegen die Vorkahrt, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten, vorliegt, wenn Kartoffeln unreif der Erde entnommen werden.

Dresden, den 4. Juli 1917.

Ministerium des Innern.

§ 11

Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können nähere Anordnungen treffen. Die Kartoffelerzeuger sind ferner verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Sie dürfen die Kartoffeln in Höhe der bei ihnen sichergestellten Mengen nicht verbrauchen oder beiseiteschaffen. Durch Rechtsgeschäft darf aber die sichergestellten Mengen nur zur Erfüllung der Verpflichtung zur Pflanzung veräußert werden. Rechtsgeschäftliche Verfügungen stehen gleich Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 17

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund der §§ 2, 13 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften in § 11 oder den auf Grund des § 11 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
3. wer die Auskunft, zu der er nach § 7 Abs. 3, § 15 Abs. 2 oder nach den auf Grund des § 13 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, nicht erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer der Vorschrift in § 15 Abs. 1 zuwider den Eintritt in die Räume oder die Besichtigung verweigert.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Bei vorsätzlichem Verschweigen, Beiseiteschaffen, Veräußern oder Verschüttern von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem zwanzigfachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

Auf Blatt 67 des Handelsregisters, die offene Handelsgesellschaft E. W. Müller in Pulsnitz betreffend, ist heute eingetragen worden: Ernst Albin Müller und Emil Bruno Müller sind ausgeschieden. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der Fabrikant Ernst Lachmann in Pulsnitz ist Inhaber; er führt das Handelsgeschäft und die Firma fort.
Pulsnitz, am 10. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

Brotgetreide = Selbstversorger.

Auf Grund von §§ 63 und 64 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 wird folgendes bestimmt:

I. Allgemeines.

Aussonderung des Getreides.

§ 1.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die auf Grund der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 3. Juli 1918 rechtzeitig erklärt haben, daß sie in dem am 16. August 1918 beginnenden Erntejahr von dem Rechte der Selbstversorgung Gebrauch machen wollen und im Besitze der zu dieser Selbstversorgung bis zum 15. September 1918 ausreichenden Vorräte an Brotgetreide (Weizen und Roggen) sind, dürfen diesen Vorräten für die genannte Zeit zur Beköstigung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefolges sowie der Naturalberechtigten, soweit sie als Lohn oder als Leihgedinge (Altenteil, Auszug, Ausgedinge, Leibzucht) Brotgetreide zu beanspruchen haben, die jeweilige festgesetzte Menge (das ist bis auf weiteres 9 kg Getreide auf den Kopf und Monat) entnehmen. Dieses Recht erlischt, wenn es vom Kommunalverband im Laufe des Wirtschaftsjahres wegen bewiesener Unzuverlässigkeit einem Selbstversorger entzogen wird.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß Selbstversorger, die ihre Vorräte vorzeitig aufgebraucht haben, unter keinen Umständen Brotmarken erhalten können.

§ 2.

Die Selbstversorger haben ihr benötigtes Getreide alsbald, spätestens aber bis zum 1. Dezember 1918 auszudrücken und für das ganze Wirtschaftsjahr (16. August 1918 bis 15. September 1919) auszusondern und dieses beim, das aus ihm eingetauschte (§ 12) Mehl streng getrennt von ihren übrigen Vorräten aufzubewahren.

Diese Vorschrift wird künftig auf das Strengste nachgeprüft werden.

§ 3.

Die Gemeindebehörden (Stadträte, Bürgermeister, Gemeindevorstände) haben über die in ihrer Gemeinde vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe (einschließlich Rittergüter),

denen das Recht der Selbstversorgung mit Brotgetreide zusteht, ein Selbstversorgerverzeichnis nach dem ihnen von der Königl. Amtshauptmannschaft zugehenden amtlichen Muster fortlaufend zu führen und allmonatlich bis zum 15. des Monats an die Mühlenvereinigung e. G. m. H. in Kamenz zur Kontrolle mitzuteilen, erstmalig bis zum 15. September 1918.

Ab- und Zugänge von Selbstversorgern sind bei den Eintragungen seitens der Gemeindebehörden von amtswegen zu berücksichtigen. Insbesondere ist die Prüfung der Personenzahl bei Ausstellung der Mahlkarten unbedingt notwendig.

II. Mahlerlaubnis - Mahlkarten.

§ 4.

Die Selbstversorger (einschließlich Rittergüter) dürfen das ausgesonderte Brotgetreide nicht eher in die Mühle zur Vermahlung bringen, als bis die Gemeindebehörde (Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand) eine Mahlkarte ausgestellt hat. Die Gemeindebehörde ist berechtigt, eine Frist zu bestimmen, innerhalb der die Ausstellung zu beantragen ist.

Bei Ausstellung dieser Mahlkarten ist der amtliche Vordruck zu verwenden. Die entsprechende Anzahl Vordrucke gehen demnach den Gemeindebehörden zu. Auf den Mahlkarten ist Fruchtart und Menge des Getreides, sowie die Zeit, auf die sich die Mahlerlaubnis bezieht, genau anzugeben, und ferner der Betrieb, in dem die Vermahlung erfolgen darf (siehe § 6). Alle Einträge sind von den Gemeindebehörden unter Bedröckung des Amtsstempels zu bewirken.

§ 5.

Die Gemeindebehörden dürfen jeweils Mahlkarten auf nicht weniger und nicht mehr Brotgetreide erteilen, als dem Selbstversorger für die Dauer eines Monats nach den gesetzlichen Bestimmungen zusteht.

Die Mahlkarten sind stets nur vom 16. des einen bis zum 15. des folgenden Monats auszustellen. Erstmalig hat demnach die Freigabe für die Zeit vom 16. August bis 15. September d. J. zu erfolgen.

Tag und Menge, über die die Mahlkarte ausgestellt worden ist, ist noch am Tage der Ausstellung von der Gemeindebehörde in das Selbstversorgerverzeichnis - siehe § 3 - einzutragen.

III. Verarbeitung des Getreides.

1. Allgemeines.

§ 6.

Jeder Gemeinde wird von der Königl. Amtshauptmannschaft für die Dauer des ganzen Wirtschaftsjahres die Mühle (Selbstversorgermühle) angewiesen, in der die Selbstversorger der Gemeinde ihr Brotgetreide vermahlen lassen dürfen. Der Name dieser Selbstversorgermühle wird den Gemeindebehörden noch mitgeteilt werden.

Ein Wechsel in der Mühle ist nur auf schriftliches Ansuchen mit Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig; sie wird nur dann erteilt werden, wenn ganz zwingende wirtschaftliche Gründe solchen Wechsel notwendig erscheinen lassen.

Selbstversorger, die Müller sind, dürfen ihr erzeugtes ausgesondertes Brotgetreide im eigenen Betrieb nur vermahlen, wenn dieser als Kommunal- oder Selbstversorgermühle zugelassen ist. Sie sind hierbei aber streng an die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gebunden; insbesondere dürfen sie nur das jeweils freigegebene Getreide in die Mühle nehmen, während sie ihre sonstigen Getreide- und Mehlvorräte außerhalb des Mühlenbetriebes aufzubewahren haben.

2. Lieferung des Getreides in die Mühlen.

§ 7.

Die Selbstversorger dürfen keinesfalls mehr Getreide in die Mühle liefern, als ihnen gemäß der Mahlkarte zur Vermahlung freigegeben worden ist. Liefern sie weniger Getreide an, so gilt dies als Verzicht auf den Rest (siehe § 64 h der Reichsgetreideordnung).

Die Selbstversorger dürfen das Getreide nur in der Zeit vom 10. bis mit 16. eines jeden Monats (erstmalig siehe § 16), aber innerhalb dieser Zeit auch nur an den Werktagen in die Mühle liefern und zwar hat die Anlieferung während der Wintermonate (1. Nov. bis 31. März) nur in der Zeit von vorm. 7 bis nachmittags 5 Uhr, während der übrigen Jahreszeit nur in der Zeit von vormittags 6 bis nachmittags 8 Uhr zu erfolgen.

Von der Beföderung des Getreides zur Mühle sind die Säcke mit Sackanhänger nach vorgeschriebenem Muster, das bei der Ortsbehörde zu entnehmen ist, zu versehen; es ist also für jeden Sack ein Sackanhänger erforderlich. Der Vordruck auf diesen Sackanhängern ist von den Selbstversorgern selbst (also nicht von den Mühlen) genau auszufüllen. Der Sackanhänger muß also über den Inhalt des Sackes nach Fruchtart und Gewicht sowie über Name und Wohnort des Selbstversorgers genaue Auskunft geben. Der Sackanhänger hat an dem Sack zu verbleiben, bis die Mühle den Inhalt vermahlt.

3. Annahme des Getreides durch die Mühlen.

§ 8.

Die Selbstversorgermühle darf Getreide zum Ausmahlen nur von Selbstversorgern der ihr nach § 6 zugewiesenen Gemeinden annehmen.

Außerdem darf die Mühle nur die Art und Menge Brotgetreide annehmen, die den Selbstversorgern auf Grund der gleichzeitig mit dem Getreide vorzuliegenden Mahlkarten (§§ 4 und 5) zur Vermahlung freigegeben sind.

Auf § 7 Absatz 1 Satz 2 wird besonders hingewiesen.

Die Müller haben das ihnen angelieferte Getreide zu wiegen und das Ergebnis auf den beiden Abschnitten der Mahlkarte (soweit der Vordruck der alten Muster hierfür nichts vorseht, auf der Rückseite I) zu bescheinigen und ebenda die eingetauschten Erzeugnisse (Mehl, Kleie und Abfall) einzutragen.

Abschnitt I der Mahlkarte ist vom Müller zunächst als Beleg aufzubewahren und sodann mit dem Mahlbuch für Selbstversorger an die Mühlenvereinigung Kamenz einzusenden - siehe § 11 -; Abschnitt II ist an den Selbstversorger zurückzugeben und von ihm als Beleg aufzuheben.